

Stadt



Hungen

Vorlage-Nr.: 2022/95

Betreff: Überarbeitung und Aktualisierung der Richtlinien zur Vereinsförderung

Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
11 Allgemeine Verwaltung	Herr Bathge		28.04.2022

Beteiligung anderer Fachbereiche erforderlich ? nein ja

FB 1 Zentrale Dienste	FB 2 Bürgerdienste	FB 3 Technische Dienste	FB 4 Finanzen
Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter/in	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter

Beteiligung Personalrat erforderlich ? nein ja

Beteiligung Frauenbeauftragte erforderlich ? nein ja

Finanzielle Auswirkung? nein ja

Haushaltsmittel vorhanden ? nein ja

Datum, Unterschrift Fachbereichsleiter Finanzen

Kostenstelle / Sachkonto 2304020000 / 7128001 bzw. 7128000

Investitionsnummer

Entstehen Folgekosten ? nein ja wenn ja, Anlage ist beigefügt

Sonstige Hinweise (z.B. zum Verfahren)

Unterschrift Verfasser/in

Unterschrift Fachbereichsleiter/in

Unterschrift Bürgermeister

Betreff: Überarbeitung und Aktualisierung der Richtlinien zur Vereinsförderung			
Anlage(n): Beschluss 1990 1 Beschluss 1990 2			
Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
11 Allgemeine Verwaltung	Herr Bathge		28.04.2022

Beratungsfolge	Termin	Status
Magistrat	14.06.2022	nichtöffentlich beschließend
Ausschuss für Kultur und Soziales	27.06.2022	öffentlich beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	30.06.2022	öffentlich beschließend
Stadtverordnetenversammlung	05.07.2022	öffentlich beschließend

Beschluss:

Der aktualisierten Richtlinie zur Vereinsförderung wird zugestimmt.

Sach- und Rechtslage:

Auf Grundlage des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 24.06.2021 und des Antrages der Freien Wähler wurden die Richtlinien zur Vereinsförderung überarbeitet und aktualisiert. In die Richtlinien aufgenommen wird ein Wettbewerb zur Förderung von Vereinen, die besondere Jugendangebote anbieten sowie das Angebot an alle aktiven Feuerwehrleute und lizenzierten und praktizierenden Übungsleitern im Jugendbereich eine Dauerkarte für das Freibad Hungen zu bekommen.

Die vorliegenden Richtlinien stammen aus dem Jahr 1990. Bislang wurde diese nur bei der Umrechnung in Euro teilweise aktualisiert.

Folgende Änderungen im Vergleich zu den derzeit gültigen Richtlinien wurden vorgenommen:

In Punkt 2 wird nun explizit klargestellt, dass Vereinigungen mit eindeutig politischer Zielsetzung keine Vereinsförderung erhalten können: „Keine Vereinsförderung erhalten politische Vereinigungen wie Parteien, Wählervereinigungen, Wählerlisten oder Bürgerinitiativen mit eindeutig politischer Zielsetzung“. Des Weiteren wird die Mindestförderung mit 50 € in Punkt 2.1.1 festgesetzt: „Sollte die Förderung für die Anzahl der Erwachsenen und Jugendlichen unter 50 € liegen, wird der Förderbetrag bis zu dieser Summe aufgestockt“. Der Punkt 2.4.1 entfällt. In den Punkten 2.5.1 entfällt das Wort „auch“ und in 2.5.2 werden die Worte „nicht mehr“ durch „kein“ ersetzt.

Alte Richtlinie	Neufassung
2.1. Hungener Vereine können nur dann Beihilfen und Zuwendungen erhalten, wenn der Nachweis der Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes vorliegt und die Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt bescheinigt ist. Eine Doppelförderung von Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen.	2.1. Hungener Vereine können nur dann Beihilfen und Zuwendungen erhalten, wenn der Nachweis der Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes vorliegt und die Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt bescheinigt ist. Eine Doppelförderung von Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen. Keine Vereinsförderung erhalten politische Vereinigungen wie Parteien, Wählervereinigungen, Wählerlisten oder

	Bürgerinitiativen mit eindeutig politischer Zielsetzung.
<p>2.1.1 Eingetragene und den Förderrichtlinien entsprechende Vereine werden jährlich mit 10,23 € pro Kind/Jugendlichem bis 18 Jahre und mit 1,02 € pro Erwachsenen über 18 Jahre gefördert. Maßgeblich dafür ist der Stand der Mitglieder am 1.1. eines jeden Jahres. Eine entsprechende Mitteilung muss der Verein bis zu einem jeweils festgelegten Datum der Stadtverwaltung melden, versehen mit einer Kopie des Protokolls der JHV oder der Meldung an eine übergeordnete Stelle.</p>	<p>2.1.1 Eingetragene und den Förderrichtlinien entsprechende Vereine werden jährlich mit 10 € pro Kind/Jugendlichem bis 18 Jahre und mit 1 € pro Erwachsenen über 18 Jahre gefördert. Maßgeblich dafür ist der Stand der Mitglieder am 1.1. eines jeden Jahres. Sollte die Förderung für die Anzahl der Erwachsenen und Jugendlichen unter 50 € liegen, wird der Förderbetrag bis zu dieser Summe aufgestockt. Eine entsprechende Mitteilung muss der Verein bis zu einem jeweils festgelegten Datum der Stadtverwaltung melden, versehen mit einer Kopie des Protokolls der JHV oder der Meldung an eine übergeordnete Stelle.</p>
<p>2.4.1. Laufende Zuwendungen:</p> <p>Sie können eine jährliche Zuwendung von 25,- € bis 1620,- € erhalten. Über die Festsetzung der Höhe der jährlichen Zuwendung entscheidet der Magistrat. Bei der Bemessung der Höhe der Zuwendung sind Vereinsstruktur, Aktivität, Aufgaben usw. besonders zu berücksichtigen.</p>	<p>Entfällt. Diese Zuwendung wurde in den letzten Jahren nicht ausbezahlt.</p>
<p>2.5.1.</p> <p>...</p> <p>Außerdem wird auch vorausgesetzt, dass bei dem Landkreis Gießen ebenfalls ein entsprechender Beihilfeantrag, der über den Magistrat der Stadt Hungen einzureichen ist, gestellt wird.</p>	<p>2.5.1.</p> <p>...</p> <p><i>Außerdem wird auch vorausgesetzt, dass bei dem Landkreis Gießen ebenfalls ein entsprechender Beihilfeantrag, der über den Magistrat der Stadt Hungen einzureichen ist, gestellt wird.</i></p>
<p>2.5.2</p> <p>...</p> <p>Bei einer bereits von einer anderen Institutionen oder Förderstelle bezuschussten Maßnahme besteht ein Anspruch auf eine weitere Förderung durch die Stadt Hungen nicht mehr.</p>	<p>2.5.2</p> <p>...</p> <p>Bei einer bereits von einer anderen Institutionen oder Förderstelle bezuschussten Maßnahme besteht kein Anspruch auf eine weitere Förderung durch die Stadt Hungen nicht mehr.</p>

Punkt 7: bisher nicht enthalten	<p>7.1. Zur Förderung von besonderen Jugendangeboten der Vereine wird ein Budget von 5.000 € für einen jährlichen Wettbewerb bereitgestellt. Die Hungener Vereine können mit einer formlosen Beschreibung ihres besonderen Jugendprojekts an diesem Wettbewerb bis zum 30. Juni des laufenden Jahres teilnehmen. Die Projekte müssen innerhalb des laufenden Jahres abgeschlossen sein. Der Kultur- und Sozialausschuss bewertet die vorgelegten Projekte und entscheidet in öffentlicher Sitzung über die Verteilung der Preisgelder. Für den ersten Platz sind 2.000 € vorgesehen, für den zweiten Platz 1.000 € und für die Plätze drei bis sechs je 500 €.</p> <p>7.2. Aktiven Feuerwehrleuten und lizenzierten und praktizierenden Übungsleitern im Jugendbereich ist gegen Nachweis eine Saisonkarte für das Freibad auszuhändigen.</p> <p><i><u>Vorschlag des Magistrates:</u> Die Saisonkarte soll auch an lizenzierte und praktizierende ehrenamtliche Übungsleiter außerhalb des Jugendbereiches ausgehändigt werden.</i></p>
---------------------------------	---

Im neuen Punkt 7 werden die Anregungen der Fraktionen aufgenommen:

„7.1. Zur Förderung von besonderen Jugendangeboten der Vereine wird ein Budget von 5.000 € für einen jährlichen Wettbewerb bereitgestellt. Die Hungener Vereine können mit einer formlosen Beschreibung ihres besonderen Jugendprojekts an diesem Wettbewerb bis zum 30. Juni des laufenden Jahres teilnehmen. Die Projekte müssen innerhalb des laufenden Jahres abgeschlossen sein. Der Kultur- und Sozialausschuss bewertet die vorgelegten Projekte und entscheidet in öffentlicher Sitzung über die Verteilung der Preisgelder. Für den ersten Platz sind 2.000 € vorgesehen, für den zweiten Platz 1.000 € und für die Plätze drei bis sechs je 500 €.“

„7.2. Aktiven Feuerwehrleuten und lizenzierten und praktizierenden Übungsleitern im Jugendbereich ist gegen Nachweis eine Saisonkarte für das Freibad auszuhändigen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Es müssen 5.000 € pro Jahr für den jährlichen Wettbewerb bereitgestellt werden. Auf der Kostenstelle 2304020000 / 7128000 „Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche“ sind für 2023 56.000 € eingestellt, 2021 wurden 30.945,67 € abgerufen. Auf der Kostenstelle 2304020000 / 7128001 „Zuschüsse für laufende Zwecke an Jugendliche“ sind für 2023

36.000 € eingestellt. 2021 wurden davon 33.697,62 € abgerufen. Insgesamt sind die notwendigen Mittel vorhanden, müssten aber bei der nächsten Haushaltsaufstellung ggf. von der Kostenstelle „Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche“ auf die Kostenstelle „Zuschüsse für laufende Zwecke an Jugendliche“ umgeschichtet werden. Die genauen Kosten für die Ausgabe der Saisonkarten für das Freibad kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden.

Die aktuell gültigen Förderrichtlinien der Stadt Hungen

1. Allgemeines

1.1. Schulen, Vereine und sonstige Organisationen in der Stadt Hungen können zur wirksamen Förderung ihrer Arbeit zur Unterstützung Beihilfen und Zuwendungen gewährt werden, soweit sie im städtischen Haushalt bereitgestellt sind.

1.2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Beihilfen und Zuwendungen besteht nicht. Der Empfänger von Beihilfen und Zuwendungen ab 150,- € hat über die Verwendung den Nachweis zu führen. Der Magistrat ist berechtigt, diesen Nachweis zu überprüfen.

1.3. Beihilfen und Zuwendungen für bestimmte Maßnahmen (z.B. Anschaffung von Sportgeräten etc.) werden nur dann gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung der betreffenden Maßnahme gesichert und nachgewiesen ist. Im übrigen sind die Vereine, Verbände und andere Organisationen verpflichtet, die entsprechenden Förderungsmöglichkeiten (z.B. des Schulsport etc.) vorher auszunutzen.

1.4. Unter diese Richtlinien fallen nicht Maßnahmen, die im Rahmen anderer Institutionen (z.B. Schulsport etc.) zu erfassen sind.

1.5. Über die Gewährung von Beihilfen und Zuwendungen, die nicht in dieser Förderrichtlinie benannt werden, entscheidet der Magistrat im Einzelfall.

2. Vereinsförderung

2.1. Hungener Vereine können nur dann Beihilfen und Zuwendungen erhalten, wenn der Nachweis der Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes vorliegt und die Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt bescheinigt ist. Eine Doppelförderung von Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen.

Beihilfen und Zuwendungen müssen bis zum 01.07. eines jeden Jahres neu beantragt werden. Vereine, die keine Meldung abgegeben haben, erhalten keine Zuwendungen.

Folgende Zuwendungen werden gewährt:

2.1.1 Eingetragene und den Förderrichtlinien entsprechende Vereine werden jährlich mit 10,23 € pro Kind/Jugendlichem bis 18 Jahre und mit 1,02 € pro Erwachsenen über 18 Jahre gefördert. Maßgeblich dafür ist der Stand der Mitglieder am 1.1. eines jeden Jahres. Eine entsprechende Mitteilung muss der Verein bis zu einem jeweils festgelegten Datum der Stadtverwaltung melden, versehen mit einer Kopie des Protokolls der JHV oder der Meldung an eine übergeordnete Stelle.

2.2. Spielmannszüge und Musikvereine:

Sie erhalten eine jährliche Zuwendung bis zu 200,- €, sofern sie aktiv sind.

2.4. Sportvereine:

2.4.1. Laufende Zuwendungen:

Sie können eine jährliche Zuwendung von 25,- € bis 1620,- € erhalten. Über die Festsetzung der Höhe der jährlichen Zuwendung entscheidet der Magistrat. Bei der Bemessung der Höhe der Zuwendung sind Vereinsstruktur, Aktivität, Aufgaben usw. besonders zu berücksichtigen.

2.4.2. Ausbau von Übungs- und Sportstätten:

Soweit der Neu- und Ausbau vereinseigener Übungs- und Sportstätten aus dem vom Landesportbund oder sonstigen Institutionen nicht bzw. nicht ausreichend gefördert werden, können Beihilfen und Zuwendungen im Rahmen der allgemein Vereinsbetreuung der Stadt Hungen gewährt werden.

2.4.3. Anschaffung von Spiel- und Sportgeräten:

Gefördert werden können im Laufe eines Rechnungsjahres

- a) langlebige und
- b) kurzlebige Spiel- und Sportgeräte (Kleinsportgeräte) bis zu 33 1/3 v. H. der Anschaffungskosten.

2.4.4. Antragsfrist:

Anträge zu Ziffer 2.232 und 2.233, die über den Betrag von 250,- € hinausgehen, müssen ein Jahr vorher (bis spätestens 01. Oktober) beim Magistrat gestellt sein, um bei den Haushaltsberatungen berücksichtigt werden zu können.

2.4.5. Sportveranstaltungen der Vereine:

Gefördert werden nur vereinseigene Veranstaltungen von herausragender sportlicher Bedeutung (landesoffene nationale und internationale Veranstaltungen), wenn der Verein mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung einen schriftlichen Antrag mit spezifizierter Kostenaufstellung, Finanzierungsplan und sonstigen Unterlagen eingerichtet hat. Veranstaltungen der Verbände oder die im Auftrag der Verbände durchgeführt werden, können nicht bezuschusst werden.

2.4.6. Fahrtkosten zu Deutschen Meisterschaften usw. innerhalb der Bundesrepublik Deutschland:

Für Teilnehmer an Deutschen Meisterschaften, Europameisterschaften und Weltmeisterschaften, sowie nationaler und internationaler Bedeutung im Bundesgebiet können auf Antrag Fahrtkostenzuschüsse bei Fahrten von mehr als 100 km Entfernung für die aktiven Sportler (nicht Betreuer) gewährt

werden. Der Höchstbetrag pro Person beträgt 100,- € innerhalb der Bundesrepublik und außerhalb der Bundesrepublik 250,- €.

2.5. Förderung von Jugendmannschaften

2.5.1. Beihilfen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für Maßnahmen wie

- a) Wanderfahrten
- b) Zeltlager
- c) Sonstige Freizeitmaßnahmen in festen Einrichtungen

für Teilnehmer aus der Großgemeinde Hungen bis zu einem Alter von 18 Jahren, die mindestens 2 Tage dauern und an denen mindestens 6 Kinder oder Jugendliche teilnehmen, gewährt. Der Zuschuss wird bis höchstens 7 Tage gewährt.

Die volle Beihilfe wird nur für solche Fahrten und Lager gewährt, die zu einem Ort führen oder an einem solchen stattfinden, der mehr als 50 km von Hungen entfernt ist. Für Fahrten und Lager innerhalb eines Radius von 50 km außerhalb des Stadtbereichs beträgt die Beihilfe 50 % des vollen Satzes.

Außerdem wird auch vorausgesetzt, dass bei dem Landkreis Gießen ebenfalls ein entsprechender Beihilfeantrag, der über den Magistrat der Stadt Hungen einzureichen ist, gestellt wird.

2.5.2. Der Zuschuss beträgt 0,50 € pro Tag und Teilnehmer. Pro 10 Teilnehmern werden für jeweils zwei über 18 Jahre alte Jugendgruppenleiter bzw. Helfer eine Beihilfe in gleichem Umfang gewährt.

Bei einer bereits von einer anderen Institutionen oder Förderstelle bezuschussten Maßnahme besteht ein Anspruch auf eine weitere Förderung durch die Stadt Hungen nicht mehr.

2.5. Die Anträge sind formlos an den Magistrat der Stadt Hungen zu richten

3. Jubiläen

Ehrengaben werden nur aus Anlass des 25-, 50-, 75- und 100-jährigen etc. Bestehens in folgender Höhe gewährt: 2,-€ für jedes Jahr seit Vereinsgründung (z.B. 25 Jahre = 50,-€).

4. Schulen

4.1. Zuwendungen an Schulen zur Veranstaltung von Schullandaufenthalten, Studienfahrten und Schulausflügen für Schüler, die ihren ständigen (tatsächlichen) Wohnsitz im Gebiet der Großgemeinde Hungen haben:

4.1.1. Schullandaufenthalte bei einer Mindestdauer von 1 Woche:

pro Tag und Schüler 0,75 €

4.1.2. Studienfahrt im Inland:

pro Tag und Schüler 0,75 €

4.1.3. Studienfahrt im Ausland:

pro Tag und Schüler 1,00 €

mit der Auflage, dass jede Klasse nur einmal pro Schuljahr Anspruch auf Bezuschussung einer Auslandsfahrt hat.

4.1.4. Schulausflüge der Grundschulen:

pro Tag und Schüler 0,75 €

Die vorgenannten Beträge werden auch solchen Schülern gewährt, die ihren ständigen (tatsächlichen) Wohnsitz im Bereich der Großgemeinde Hungen haben und Schulen (außer Grundschulen) außerhalb des Gebietes der Großgemeinde Hungen besuchen.

5. Städtepartnerschaft

5.1. Für Fahrten in die Partnerstadt werden generell keine Fahrtkostenzuschüsse gewährt. Ausnahme davon bleibt der Schüleraustausch der Schulen. Hier können von dem Magistrat 50 % Fahrtkostenzuschüsse gewährt werden.

5.2. Fahrten von Vereinen und Gruppen mit Kindern, Jugendlichen und Betreuern (pro angefangene 10 Kinder zwei Betreuer) wird pro Reisetag ein Zuschuss in Höhe von 2,50 € gewährt. Die Auszahlung erfolgt in einem Betrag an den jeweiligen Verein oder an die Gruppe.

Ausgenommen davon bleibt der Schüleraustausch.

5.3. Bei Gruppen, die von der Stadt Hungen zur Teilnahme an einer Fahrt eingeladen werden, übernimmt die Stadt die vollen Transportkosten.

5.4. Bei Besuchen von französischen Gästen übernimmt die Stadt Hungen die Kosten für den Empfang.

5.4.1. Bei offiziellen Verschwisterungsveranstaltungen von Vereinen und Gruppen werden die städtischen Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Außerdem können bei derartigen Veranstaltungen besondere Zuschüsse gewährt werden.

5.4.2. Für die Unterbringung, Bewirtung und Betreuung der Gruppe aus der Partnerstadt erhält der gastgebende Verein bzw. Schule pro Gast und Übernachtung ein Betrag von 12,50 €. Maximal beträgt der Zuschuss 25,- €.

6. Verfahren

6.1. Damit entsprechende Mittel für alle Maßnahmen nach Punkt 3. bis 6. dieser Förderrichtlinie in den Haushaltsplan der Stadt Hungen eingestellt werden können, sind die beabsichtigten Maßnahmen bis zum 1. November des Vorjahres bei der Stadt Hungen durch einen berechtigten Vertreter mittels eines offiziellen Anschreibens formell anzumelden.

6.2. Spätestens 4 Wochen vor Beginn einer nach diesen Richtlinien zu fördernden Maßnahme hat dann die tatsächliche Antragstellung fristgerecht zu erfolgen.

6.3. Nach Durchführung der Maßnahme ist eine namentliche Meldung mit Unterschrift der Teilnehmer bei der Stadtverwaltung vorzulegen.

6.4. Die Berechnung und Auszahlung der Beihilfe kann nur nach Vorlage der o.g. Unterlagen und Angabe einer offiziellen Bankverbindung des Vereins oder der Institution erfolgen.

Die neue Richtlinie im Wortlaut:

1. Allgemeines

1.1. Schulen, Vereine und sonstige Organisationen in der Stadt Hungen können zur wirksamen Förderung ihrer Arbeit zur Unterstützung Beihilfen und Zuwendungen gewährt werden, soweit sie im städtischen Haushalt bereitgestellt sind.

1.2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Beihilfen und Zuwendungen besteht nicht. Der Empfänger von Beihilfen und Zuwendungen ab 150,- € hat über die Verwendung den Nachweis zu führen. Der Magistrat ist berechtigt, diesen Nachweis zu überprüfen.

1.3. Beihilfen und Zuwendungen für bestimmte Maßnahmen (z.B. Anschaffung von Sportgeräten etc.) werden nur dann gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung der betreffenden Maßnahme gesichert und nachgewiesen ist. Im Übrigen sind die

Vereine, Verbände und andere Organisationen verpflichtet, die entsprechenden Förderungsmöglichkeiten (z.B. des Schulsports etc.) vorher auszunutzen.

- 1.4. Unter diese Richtlinien fallen nicht Maßnahmen, die im Rahmen anderer Institutionen (z.B. Schulsport etc.) zu erfassen sind.
- 1.5. Über die Gewährung von Beihilfen und Zuwendungen, die nicht in dieser Förderrichtlinie benannt werden, entscheidet der Magistrat im Einzelfall.

2. Vereinsförderung

2.1. Hungener Vereine können nur dann Beihilfen und Zuwendungen erhalten, wenn der Nachweis der Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes vorliegt und die Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt bescheinigt ist. Eine Doppelförderung von Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen. Keine Vereinsförderung erhalten politische Vereinigungen wie Parteien, Wählervereinigungen, Wählerlisten oder Bürgerinitiativen mit eindeutig politischer Zielsetzung.

Beihilfen und Zuwendungen müssen bis zum 01.11. eines jeden Jahres neu beantragt werden. Vereine, die keine Meldung abgegeben haben, erhalten keine Zuwendungen.

Folgende Zuwendungen werden gewährt:

2.1.1 Eingetragene und den Förderrichtlinien entsprechende Vereine werden jährlich mit 10 € pro Kind/Jugendlichem bis 18 Jahre und mit 1 € pro Erwachsenen über 18 Jahre gefördert. Maßgeblich dafür ist der Stand der Mitglieder am 1.1. eines jeden Jahres. Sollte die Förderung für die Anzahl der Erwachsenen und Jugendlichen unter 50 € liegen, wird der Förderbetrag bis zu dieser Summe aufgestockt. Eine entsprechende Mitteilung muss der Verein bis zu einem jeweils festgelegten Datum der Stadtverwaltung melden, versehen mit einer Kopie des Protokolls der JHV oder der Meldung an eine übergeordnete Stelle.

2.2. Spielmannszüge und Musikvereine:
Sie erhalten eine jährliche Zuwendung bis zu 200,- €, sofern sie aktiv sind.

2.4. Sportvereine:

2.4.1. Ausbau von Übungs- und Sportstätten:

Soweit der Neu- und Ausbau vereinseigener Übungs- und Sportstätten aus dem vom Landesportbund oder sonstigen Institutionen nicht bzw. nicht ausreichend gefördert werden, können Beihilfen und Zuwendungen im Rahmen der allgemeinen Vereinsbetreuung der Stadt Hungen gewährt werden.

2.4.3. Anschaffung von Spiel- und Sportgeräten:

Gefördert werden können im Laufe eines Rechnungsjahres

- a) langlebige und

- b) kurzlebige Spiel- und Sportgeräte (Kleinsportgeräte) bis zu 33 1/3 v. H. der Anschaffungskosten.

zu jeweils maximal 1.000 €.

2.4.4. Antragsfrist:

Anträge, die über den Betrag von 250,- € hinausgehen, müssen ein Jahr vorher (bis spätestens 01. Oktober) beim Magistrat gestellt sein, um bei den Haushaltsberatungen berücksichtigt werden zu können.

2.4.5. Sportveranstaltungen der Vereine:

Gefördert werden nur vereinseigene Veranstaltungen von herausragender sportlicher Bedeutung (landesoffene nationale und internationale Veranstaltungen), wenn der Verein mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung einen schriftlichen Antrag mit spezifizierter Kostenaufstellung, Finanzierungsplan und sonstigen Unterlagen eingerichtet hat. Veranstaltungen der Verbände oder die im Auftrag der Verbände durchgeführt werden, können nicht bezuschusst werden.

2.4.6. Fahrtkosten zu Deutschen Meisterschaften usw. innerhalb der Bundesrepublik Deutschland:

Für Teilnehmer an Deutschen Meisterschaften, Europameisterschaften und Weltmeisterschaften, sowie nationaler und internationaler Bedeutung im Bundesgebiet können auf Antrag Fahrtkostenzuschüsse bei Fahrten von mehr als 100 km Entfernung für die aktiven Sportler (nicht Betreuer) gewährt werden. Der Höchstbetrag pro Person beträgt 100,- € innerhalb der Bundesrepublik und außerhalb der Bundesrepublik 250,- €.

2.5. Förderung von Jugendmannschaften

2.5.1. Beihilfen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für Maßnahmen wie

- a) Wanderfahrten
- b) Zeltlager
- c) Sonstige Freizeitmaßnahmen in festen Einrichtungen

für Teilnehmer aus der Großgemeinde Hungen bis zu einem Alter von 18 Jahren, die mindestens 2 Tage dauern und an denen mindestens 6 Kinder oder Jugendliche teilnehmen, gewährt. Der Zuschuss wird bis höchstens 7 Tage gewährt.

Die volle Beihilfe wird nur für solche Fahrten und Lager gewährt, die zu einem Ort führen oder an einem solchen stattfinden, der mehr als 50 km von Hungen entfernt ist. Für Fahrten und Lager innerhalb eines Radius von 50 km außerhalb des Stadtbereichs beträgt die Beihilfe 50 % des vollen Satzes.

Außerdem wird vorausgesetzt, dass bei dem Landkreis Gießen ebenfalls ein entsprechender Beihilfeantrag, der über den Magistrat der Stadt Hungen einzureichen ist, gestellt wird.

- 2.5.2.** Der Zuschuss beträgt 0,50 € pro Tag und Teilnehmer. Pro 10 Teilnehmern werden für jeweils zwei über 18 Jahre alte Jugendgruppenleiter bzw. Helfer eine Beihilfe in gleichem Umfang gewährt.

Bei einer bereits von einer anderen Institutionen oder Förderstelle bezuschussten Maßnahme besteht kein Anspruch auf eine weitere Förderung durch die Stadt Hungen.

- 2.5.3.** Die Anträge sind formlos an den Magistrat der Stadt Hungen zu richten

3. Jubiläen

Ehrengaben werden nur aus Anlass des 25-, 50-, 75- und 100-jährigen etc. Bestehens in folgender Höhe gewährt: 2,-€ für jedes Jahr seit Vereinsgründung (z.B. 25 Jahre = 50,-€).

4. Schulen

- 4.1.** Zuwendungen an Schulen zur Veranstaltung von Schullandaufenthalten, Studienfahrten und Schulausflügen für Schüler, die ihren ständigen (tatsächlichen) Wohnsitz im Gebiet der Großgemeinde Hungen haben:

- 4.1.1.** Schullandaufenthalte bei einer Mindestdauer von 1 Woche:
pro Tag und Schüler 0,75 €

- 4.1.2.** Studienfahrt im Inland:
pro Tag und Schüler 0,75 €

- 4.1.3.** Studienfahrt im Ausland:
pro Tag und Schüler 1,00 €

mit der Auflage, dass jede Klasse nur einmal pro Schuljahr Anspruch auf Bezuschussung einer Auslandsfahrt hat.

- 4.1.4.** Schulausflüge der Grundschulen:
pro Tag und Schüler 0,75 €

Die vorgenannten Beträge werden auch solchen Schülern gewährt, die ihren ständigen (tatsächlichen) Wohnsitz im Bereich der Großgemeinde Hungen haben und Schulen (außer Grundschulen) außerhalb des Gebietes der Großgemeinde Hungen besuchen.

5. Städtepartnerschaft

- 5.1.** Für Fahrten in die Partnerstadt werden generell keine Fahrtkostenzuschüsse

gewährt. Ausnahme davon bleibt der Schüleraustausch der Schulen. Hier können von dem Magistrat 50 % Fahrtkostenzuschüsse gewährt werden.

- 5.2.** Fahrten von Vereinen und Gruppen mit Kindern, Jugendlichen und Betreuern (pro angefangene 10 Kinder zwei Betreuer) wird pro Reisetag ein Zuschuss in Höhe von 2,50 € gewährt. Die Auszahlung erfolgt in einem Betrag an den jeweiligen Verein oder an die Gruppe.
Ausgenommen davon bleibt der Schüleraustausch.
- 5.3.** Bei Gruppen, die von der Stadt Hungen zur Teilnahme an einer Fahrt eingeladen werden, übernimmt die Stadt die vollen Transportkosten.
- 5.4.** Bei Besuchen von französischen Gästen übernimmt die Stadt Hungen die Kosten für den Empfang.
- 5.4.1.** Bei offiziellen Verschwisterungsveranstaltungen von Vereinen und Gruppen werden die städtischen Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Außerdem können bei derartigen Veranstaltungen besondere Zuschüsse gewährt werden.
- 5.4.2.** Für die Unterbringung, Bewirtung und Betreuung der Gruppe aus der Partnerstadt erhält der gastgebende Verein bzw. Schule pro Gast und Übernachtung ein Betrag von 12,50 €. Maximal beträgt der Zuschuss 25,-€.

6. Verfahren

- 6.1 Damit entsprechende Mittel in den Haushaltsplan der Stadt Hungen für das betreffende Haushaltsjahr eingestellt werden können, sind die beabsichtigten bzw. geplanten Fahrten und Lager möglichst bis zum 1. November des Vorjahres anzumelden.
- 6.2 Spätestens 4 Wochen vor Beginn einer nach diesen Richtlinien zu fördernden Maßnahme hat die Antragstellung fristgerecht zu erfolgen.
- 6.3 Nach Durchführung der Fahrt bzw. des Lagers ist die Teilnehmerliste mit Aufenthaltsbescheinigung an Amtsstelle vorzulegen.
- 6.4 Die Berechnung und Auszahlung der Beihilfe kann nur nach Vorlage der o. g. Unterlagen erfolgen.
- 6.5 Um eine schnelle Überweisung der Förderungsmittel zu ermöglichen, sollte in dem Antrag unbedingt ein Bank- oder Postscheckkonto angegeben werden.
- 6.6 Über die Bewilligung von Beihilfen und Zuwendungen entscheidet der Magistrat im Rahmen der im städtischen Haushalt bereitgestellten Mittel. Hierunter fallen auch Ehrenpreise und ähnliche Ehrengaben.

7. Förderung für besondere Jugendangebote

- 7.1.** Zur Förderung von besonderen Jugendangeboten der Vereine wird ein Budget von 5.000 € für einen jährlichen Wettbewerb bereitgestellt. Die Hungenener Vereine können mit einer formlosen Beschreibung ihres besonderen

Jugendprojekts an diesem Wettbewerb bis zum 30. Juni des laufenden Jahres teilnehmen. Die Projekte müssen innerhalb des laufenden Jahres abgeschlossen sein. Der Kultur- und Sozialausschuss bewertet die vorgelegten Projekte und entscheidet in öffentlicher Sitzung über die Verteilung der Preisgelder. Für den ersten Platz sind 2.000 € vorgesehen, für den zweiten Platz 1.000 € und für die Plätze drei bis sechs je 500 €.

7.2. Aktiven Feuerwehrleuten und lizenzierten und praktizierenden Übungsleitern im Jugendbereich ist gegen Nachweis eine Saisonkarte für das Freibad auszuhändigen.

*Vorschlag des Magistrates: Die Saisonkarte soll auch an lizenzierte und praktizierende **ehrenamtliche** Übungsleiter außerhalb des Jugendbereiches ausgehändigt werden.*